


STEUER BLICK

12/23

- 
- + Hinterbliebenenrente:
Einspruch einlegen!
 - + Mit Geschenken
Steuern sparen
 - + Nießbrauch mit
Familienvorteil



STEUERVORTEILE ZUM ADVENT

Liebe Leserinnen und Leser,

Weihnachten steht vor der Tür. Und während sich die festliche Stimmung langsam ausbreitet, sollten wir nicht vergessen, dass es auch eine Zeit ist, in der man clever Steuern sparen kann.

Denn Weihnachten ist eine Zeit der Besinnlichkeit, Freude – und Geschenke. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen zeigen, worauf es dabei bei der Steuer ankommt. Erfahren Sie, welche Geschenke steuerlich absetzbar sind und wie Sie diese Vorteile optimal für sich nutzen können.

Wie immer gilt: Ob Arbeitnehmer, Vermieter oder Rentner – auch diese Ausgabe bietet Ihnen weitere spannende Themen, hilfreiche Tipps und Anregungen, um mehr aus Ihrer Steuererklärung zu holen. Schauen Sie doch einfach rein.

Herzliche Grüße,

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Schöne Bescherung: Mit Geschenken Steuern sparen

› Seite 4

Weiterbildung und Steuervorteile

› Seite 7

Pflegekosten in einer WG absetzbar

› Seite 9

Hinterbliebenenrente: Einspruch einlegen!

› Seite 11

Nießbrauch: Steuervorteil im Familienverbund

› Seite 13

So bleibt der Feiertagszuschlag steuerfrei

› Seite 15

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Sozialversicherung: Gutverdiener zahlen mehr

Die Beitragsbemessungsgrenzen für Sozialbeiträge werden ab 01.01.2024 erhöht. Damit werden Besserverdiener stärker zur Kasse gebeten. Eine [Verordnung](#) dazu hat das Bundeskabinett kürzlich beschlossen.



Verlustbescheinigung: Bis zum 15.12.2023 beantragen

Kapitalanleger, die Geld investiert und verloren haben, sollten noch bis Mitte Dezember beim Kreditinstitut eine Verlustbescheinigung beantragen. Damit lassen sich die Verluste mit Gewinnen anderer Depots in der Steuererklärung ausgleichen – falls die Wertpapiere bei unterschiedlichen Banken deponiert sind.



Pellet-Heizung: 7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Ob auf Pellets nur der reduzierte Umsatzsteuersatz gezahlt werden muss, hängt weiterhin von deren Verwendung ab: Sogenannte Hackschnitzel zum Heizen werden mit 7 Prozent besteuert, für Hackschnitzel als Bodenbelag gilt der Regelsteuersatz von 19 Prozent. Gleiches gilt für Sägespäne, Holzabfälle, Holzausschuss, aber auch Brikett aus Hackschnitzel.



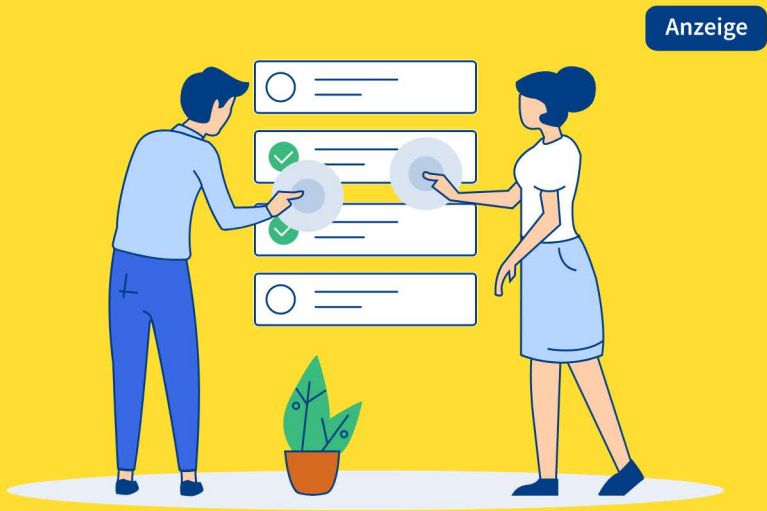
Riester-Verträge: Finanzamt prüft ab 2024 nicht mehr

Ab dem Beitragsjahr 2024 sind die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) festgesetzten Beträge für das Finanzamt bindend. Das Finanzamt muss diese bei der Steuererklärung ungeprüft übernehmen. Einwände dagegen können nur noch direkt bei der Zulagenstelle erfolgen.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



SCHÖNE BESCHERUNG: MIT GESCHENKEN STEUERN SPAREN

In der Weihnachtszeit geht es immer auch um Geschenke. Während es für privat verschenkte Präsente keine steuerlichen Vorteile gibt, sieht es bei Unternehmern anders aus: Geschenke an Geschäftspartner sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie aus betrieblichen Gründen gemacht werden. Das aber nur, wenn die Kosten für das Geschenk pro Person und Jahr 35 Euro (ab 2024 geplant: 50 Euro) nicht übersteigen.

Doch was ist mit Geschenken für sich selbst? Unter Umständen können Sie die Ausgaben von der Steuer absetzen. Hier sind einige Tipps, wie Sie Steuern sparen können, selbst wenn sie die Dinge für sich selbst gekauft haben:

Kurz & knapp

Geschenke an sich selbst, wie Technik oder Büromaterialien für den Job, lassen sich als Arbeitsmittel absetzen

Geldgeschenke über Freibeträge müssen beim Finanzamt gemeldet werden

Selbstständige Weihnachtsmänner können Kosten für Kostüm und Reisen absetzen



Selbstbescherung wird belohnt

Computer & Co.

Gönnen Sie sich einen neuen Laptop oder andere Technik. Hierfür können Sie Steuervorteile erhalten, vorausgesetzt, Sie nutzen den Gegenstand für Ihren Job. Dann können Sie die Kosten als Arbeitsmittel absetzen. Das Gute: Sie müssen diese Anschaffungen nicht mehr über mehrere Jahre verteilen, sondern können den Kaufpreis, egal wie hoch, direkt im Jahr des Kaufs vollständig absetzen.

Rund ums heimische Büro

Auch Kauf von Büromöbeln und -materialien zählen als Arbeitsmittel und können erhebliche Vorteile bei der Steuer bringen. Achten Sie darauf, dass die Gegenstände überwiegend beruflich genutzt werden, um sie steuerlich absetzen zu können. **Tipp:** Bleiben Sie unterhalb von 852 Euro (zukünftig geplant: 1.190 Euro) – anderenfalls müssen Sie die Kosten über 13 Jahre abschreiben.

Brille & Zahnersatz noch in diesem Jahr

Auch an die Gesundheit sollten Sie denken. Brauchen Sie etwa eine neue Brille? Dann kaufen Sie diese noch in diesem Jahr, um in Ihrer nächsten Steuererklärung davon zu profitieren. Kosten für Brille, Zahnersatz oder verordnete Medikamente lassen sich von der Steuer absetzen, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Es kann sich lohnen, die Ausgaben zu bündeln, um die Chance auf eine höhere Steuererstattung zu erhalten, insbesondere wenn Sie in diesem Jahr bereits andere gesundheitsbezogene Ausgaben hatten.

Gutes tun und selbst profitieren?

Wenn Sie an gemeinnützige Organisationen spenden, können Sie diese Beträge in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben abziehen. So erhalten Sie einen Teil

Ihrer Spenden indirekt zurück. Komplet absetzen können Sie Ihre Spenden und Mitgliedsbeiträge, wenn diese bis zu 20 Prozent Ihres Gesamtbetrags der Einkünfte betragen. Bei Parteispenden gibt es sogar eine unmittelbare Steuerermäßigung von 50 Prozent des gespendeten Betrags. Höhere Spenden müssen in andere Jahre vorgetragen werden und mindern dann erst Ihre Steuerlast. Es ist also eine Win-Win-Situation: Sie unterstützen einen guten Zweck und profitieren gleichzeitig steuerlich.

Tipp: WISO Steuer empfehlen und einen Bonus bekommen

Wer WISO Steuer nutzt, spart Geld. Das Sahnehäubchen: Die Kosten für das Steuerprogramm können Sie von der Steuer absetzen. Doch Sie können auch anderen helfen, das Maximum aus ihrer Steuererklärung herauszuholen. Für jede Weiterempfehlung schenkt Ihnen WISO Steuer 20 Euro.

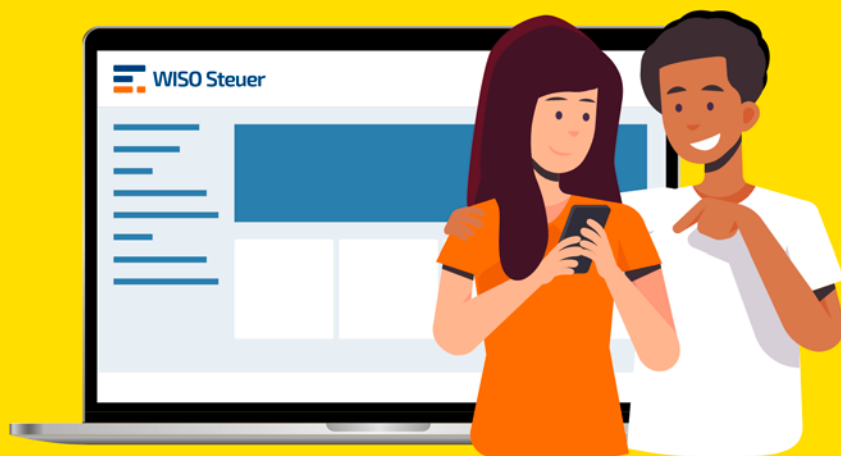
Geldgeschenke: Ab wann interessiert sich das Finanzamt dafür?

In der Regel immer. Geschenke, die den gesetzlichen Freibetrag übersteigen, müssen vom Beschenkten beim Finanzamt gemeldet werden. Jede Person hat einen Schenkungsfreibetrag von mindestens 20.000 Euro. Dabei steigt dieser Betrag bei engen Verwandten deutlich an: Enkel dürfen beispielsweise 200.000 Euro steuerfrei behalten, während Ehepaare sich gegenseitig sogar 500.000 Euro steuerfrei schenken dürfen. >

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

mehr erfahren



Wird der Freibetrag für Geld- und Sachgeschenke innerhalb von 10 Jahren überschritten, fällt auf den übersteigenden Betrag Schenkungssteuer an. Wie groß dann das Stück vom Kuchen für das Finanzamt ist, entscheidet der Steuersatz. Er hat mit dem üblichen Steuersatz bei der Einkommensteuer nichts zu tun und hängt vom Verwandtschaftsgrad sowie vom Wert des Geschenks ab.

Ho, ho, ho: Auch Weihnachtsmänner müssen an die Steuer denken

Wer seinen oder Nachbarskindern eine Freude als Nikolaus machen will, ist steuerlich gesehen auf der sicheren Seite: Wird kein Lohn für den Auftritt bezahlt, müssen auch keine Steuern ans Finanzamt gezahlt werden. Profis – ob angestellt oder selbstständig – müssen sich dagegen um die Steuern kümmern.

Professionelle Weihnachtsmänner geben ihre Einnahmen dann in der Einkommensteuererklärung an. Dabei sollten sie bedenken, dass mit bestimmten Kniffen sich auch hier die Steuerlast drücken lässt.

Das sind zum Beispiel:

- Rote Mütze und Plüschmantel: Das Nikolauskostüm zählt hier als Arbeitskleidung – Kaufpreis, Reinigung und die Reparatur sind von der Steuer absetzbar.
- Fahrtkosten zu den Einsatzorten sind ebenfalls absetzbar – 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Auto. Fahren Sie mit einem Motorrad können Sie pauschal 0,20 Euro pro Kilometer absetzen. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln rechnen Sie Ihre bezahlten Tickets ab.
- Weiterbildung: Sind Sie ein Weihnachtsmann-Anfänger und geben Geld für entsprechende Schulungen aus, können Sie Ihre Weiterbildungskosten steuerlich absetzen.

Unter Umständen kann bei einer selbstständigen Tätigkeit auch die Umsatzsteuer wichtig werden. Wer als Weihnachtsmann hohe Umsätze macht, die über der Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro liegen, muss die Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen und an das Finanzamt abführen. <

FAQ – Bescherung & Steuern

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Bescherung & Steuern

Kann ich Weihnachtsgeschenke an die Kinder absetzen?

Nein, Weihnachtsgeschenke an Kinder oder andere Familienmitglieder können nicht von der Steuer abgesetzt werden. Absetzbar sind nur Geschenke, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen gemacht werden, wie zum Beispiel Geschenke an Geschäftspartner.

Wie kann ich Steuern sparen, wenn ich mir selbst etwas kaufe?

Wenn Sie sich beispielsweise Technik oder Büroausrüstung für Ihren Job kaufen, können Sie diese Kosten als Arbeitsmittel absetzen. Auch Büromaterialien wie Ordner, Papier oder Stifte gehören dazu.

Wann muss ich Geldgeschenke beim Finanzamt melden?

Geldgeschenke, die den gesetzlichen Freibetrag übersteigen, müssen beim Finanzamt gemeldet werden. Der Schenkungsfreibetrag beträgt mindestens 20.000 Euro, bei engen Verwandten kann dieser Betrag deutlich höher sein. Für Ehepaare liegt er bei 500.000 Euro.

Müssen Weihnachtsmänner Steuern zahlen?

Ja, selbstständige Weihnachtsmänner müssen grundsätzlich ihre Einnahmen in der Einkommensteuererklärung angeben. Kosten für Arbeitskleidung, Fahrtkosten und Weiterbildung können abgesetzt werden. Nebeneinkünfte bis 410 Euro pro Jahr bleiben steuerfrei, bis 820 Euro werden sie nach dem Härteausgleichs-Verfahren teilweise versteuert. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze muss auch Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden.

Sind private Geschenke an Geschäftsfreunde steuerlich absetzbar?

Nein, private Geschenke an Geschäftsfreunde können nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Was kann ein Weihnachtsmann steuerlich absetzen?

Dazu gehören etwa Kosten für das Kostüm, Reisekosten zu Auftritten und eventuell spezielle Versicherungen. Wichtig für den Nachweis: Klare Aufzeichnung der Ausgaben.



WEITERBILDUNG UND STEUERVORTEILE

Arbeitnehmer. Weiterbildung und Steuervorteile? Ja, das geht!

Ob als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben, Ausgaben für Bildung können steuerlich abgesetzt werden.

Aber worauf sollten Sie achten, wenn es um Bildungsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsverhältnisses geht?

Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

Wenn Sie als Arbeitnehmer an einer Bildungsmaßnahme außerhalb Ihrer „ersten Tätigkeitsstätte“ im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses teilnehmen, handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit. In diesem Fall können Sie Ihre Ausgaben nach den Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten von der Steuer abziehen. Doch was passiert, wenn Sie die Bildungsmaßnahme außerhalb eines Arbeitsverhältnisses in Vollzeit absolvieren?

Kurz & knapp

Bei Vollzeit-Bildungsmaßnahmen ist nur die Entfernungspauschale ansetzbar

Im aktuellen Fall des Handwerksgeleit gilt die Weiterbildung als „außerhalb des Arbeitsverhältnisses“

Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht noch aus



Welche Kosten zählen zu den Reisekosten?

- Tatsächliche Fahrtkosten, zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel oder 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer bei eigenem Pkw
- Parkgebühren
- Übernachtungskosten
- Verpflegungspauschalen: 14 Euro für Einzeltage (Abwesenheit mind. 8 Stunden), 28 Euro für ganze Tage mit Übernachtung

Das bedeutet, dass Fahrtkosten nur noch mit der Entfernungspauschale absetzbar sind und Verpflegungspauschbeträge nicht berücksichtigt werden können.

Der Fall des Handwerksgehlen

In diesem Fall besuchte ein Handwerksgehele einen Meistervorbereitungskurs in Vollzeit und legte erfolgreich die Meisterprüfung ab. Er trug die Kosten größtenteils selbst und konnte am Kurs teilnehmen, weil er Urlaub in Anspruch nahm, Überstunden abbaute oder gelegentlich Bildungsurlaub nahm. Sein Arbeitgeber gab lediglich den Anstoß zur Teilnahme und stellte Räumlichkeiten und Materialien zur Verfügung.

Vollzeitstudium oder Vollzeit-Bildungsmaßnahme

Der Haken: Bei Vollzeit-Bildungsmaßnahmen gibt es statt der höheren Reisekosten nur noch die schmalere Entfernungspauschale. Die Verpflegungspauschalen fallen sogar komplett weg. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegen vor, wenn es sich um Berufsausbildung oder -fortbildung handelt und Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie gehen keiner Erwerbstätigkeit nach
- Sie haben während der gesamten Dauer der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit nur bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit
- Sie üben nebenbei eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus
- Sie haben nur einen kurzfristigen Aushilfsjob

Aktuelles Urteil des Finanzgerichts

Kürzlich hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass bei Bildungsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsverhältnisses die Bildungsstätte als „erste Tätigkeitsstätte“ betrachtet wird (Urteil vom 20.09.2023, 4 K 20/23).

Das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht entschied, dass der Meistervorbereitungskurs, obwohl der Geselle nebenbei in einem Arbeitsverhältnis stand, „außerhalb des Arbeitsverhältnisses“ absolviert wurde. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers spielte eine entscheidende Rolle. Der Arbeitgeber hatte den Gesellen nicht explizit angewiesen, am Kurs teilzunehmen, sondern nur sein Interesse bekundet. Der Geselle hatte die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen er am Kurs teilnehmen wollte. Der Arbeitgeber hatte den Gesellen nicht von der Arbeitsleistung freigestellt und trug finanziell nur einen unwesentlichen Teil bei. Schlussendlich profitierte der Geselle am meisten von der Meisterqualifikation, die ihm berufliche Alternativen eröffnete.

Ausblick

Zurzeit gibt es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage, wann ein Bildungsort innerhalb oder außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen, aber ob sie bereits eingelegt wurde, ist noch nicht bekannt. Bleiben Sie mit uns am Ball, um künftige Entwicklungen in dieser Angelegenheit nicht zu verpassen.



Die perfekte Ergänzung zu
WISO Steuer: Steuer-Scan App

Mehr zur App





PFLEGEKOSTEN IN EINER WG ABSETZBAR

Alle Steuerzahler. Die Regeln für die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten in Wohngemeinschaften aufgrund von Krankheit und Pflegebedürftigkeit haben sich verändert. Erfahren Sie hier, wie das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs Ihre steuerlichen Möglichkeiten beeinflusst und wie Sie davon profitieren können.

Steuerliche Behandlung der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft bei Krankheitskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit ist für Betroffene ein wichtiger Posten in der eigenen Steuererklärung. Oft geht es um recht hohe Beträge, die dafür jeden Monat aufgewendet werden müssen.

Kurz & knapp

Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Kosten in Wohngemeinschaften können ebenfalls angesetzt werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt die steuerliche Absetzbarkeit



Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Grundsätzlich sind Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) absetzbar. Dies gilt nicht nur für medizinische Leistungen, sondern auch für die Kosten, die im Zusammenhang mit der krankheitsbedingten Unterbringung entstehen.

Unterbringung in einer Wohngemeinschaft

Doch wie sieht es aus, wenn die Unterbringung nicht in einem Pflegeheim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes erfolgt, sondern in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft? Hier gab es bisher Unsicherheiten in der steuerlichen Behandlung.

Neues Urteil des Bundesfinanzhofs

Aktuell hat der BFH (Urteil vom 10.08.2023, VI R 40/20) eine wegweisende Entscheidung getroffen: Ausgaben für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterliegt, sind als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG absetzbar. Allerdings sind bei der steuerlichen Berücksichtigung bestimmte Kürzungen und Anrechnungen zu beachten.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Mann, der seit Januar 2007 durch einen Unfall schwerbehindert ist (Grad der Behinderung 100 mit Merkzeichen H für hilflos), wurde von der Pflegekasse in den Pflegegrad 4 eingestuft. Seit November 2015 lebt er in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen. Hier wird er rund um die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften betreut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt. Für sein Zimmer zahlt er Miete, dazu kommen Kosten für Lebenshaltung und Betreuungsdienste.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Mann die Aufwendungen für die Unterbringung in der Wohngemeinschaft gemäß § 33 EStG als Krankheitskosten geltend. Ebenso den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG. Das Finanzamt gewährte den Behinderten-Pauschbetrag, erkannte jedoch die Aufwendungen für die Unterbringung in der Wohngemeinschaft nicht als außergewöhnliche Belastung an. Die Argumentation des Finanzamts: Die WG sei eben kein Heim.

Klare Aussage des BFH

Am Ende hatten die Richter des BFH zu entscheiden. Das Urteil ist eindeutig: Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn sie mit einer Krankheit und der notwendigen Behandlung in angemessenem Zusammenhang stehen und nicht übermäßig sind. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige aufgrund seiner Behinderung in einer Wohngemeinschaft untergebracht ist.

Wichtig ist, dass es keinen Unterschied macht, ob es sich um eine anbietersverantwortete oder selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt. Beide dienen dem Zweck, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung angemessen zu versorgen. Die Unterbringungskosten können jedoch nur insoweit nach § 33 Abs. 1 EStG abgezogen werden, als sie die sogenannte Haushaltsersparnis übersteigen. Der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG kann zusätzlich geltend gemacht werden.

Was ist die Haushaltsersparnis?

Wird durch eine krankheitsbedingte Unterbringung der eigene Haushalt aufgelöst, muss von den jährlichen Kosten die sogenannte Haushaltsersparnis abgezogen werden. Die Höhe ist mit dem jährlichen steuerfreien Grundfreibetrag identisch. Im Jahr 2023 beträgt sie 10.908 Euro. Dies gilt nicht, solange der Haushalt weiter besteht.

Was ist die zumutbare Belastung?

Bei Kosten einer außergewöhnlichen Belastung gilt zusätzlich die "zumutbare Belastung". Je nach Familienstand und Einkommen wird bei der Steuer quasi ein Selbstbehalt berechnet. Dieser Betrag wird zusätzlich zur Haushaltsersparnis abgezogen. Für darin enthaltene Pflege- und Betreuungsleistungen kann man allerdings dann einen Steuerbonus von bis zu 4.000 Euro als "Haushaltsnahe Dienstleistungen" nutzen. <



HINTERBLIEBENENRENTE: EINSPRUCH EINLEGEN!

Rentner. Die Doppelbesteuerung von Renten soll vermieden werden. Daher ergehen aktuell alle Rentenfestsetzungen vorläufig. Doch der Vorläufigkeitsvermerk in den Einkommensteuerbescheiden umfasst möglicherweise nicht die Witwenrente. Darum sollten Sie jetzt Einspruch einlegen.

Betroffene	Bezieher einer Hinterbliebenenrente
Einspruchsgrund	Doppelbesteuerung der Hinterbliebenenrente
Anhängige Verfahren	Bundesfinanzhof, 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21

Kurz & knapp

Aktuell ergeht die Rentenfestsetzung vorläufig

Hinterbliebenenrente ist möglicherweise nicht vom Vorläufigkeitsvermerk umfasst

Gegen entsprechende Bescheide muss Einspruch eingelegt werden

Hintergrund zum Sachverhalt

Im Jahr 2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei Entscheidungen darüber getroffen, ob Renten möglicherweise doppelt besteuert werden können. Grundsätzlich sagen die obersten Finanzrichter, dass es keine doppelte Besteuerung geben sollte. In bestimmten Fällen kann dies aber dennoch durchaus vorkommen (Urteile vom 19.05.2021, X R 33/19 und X R 20/19). Gegen beide Entscheidungen haben die unterlegenen Kläger Verfassungsbeschwerden eingelegt (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21).

Sämtliche Steuerbescheide von Rentnern ab 2005, in denen eine Leibrente oder andere Leistung aus der sogenannten Basisversorgung erfasst wird, sind daher mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Dieser stellt die „Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG“ vorläufig.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in ferner Zukunft feststellt, dass die aktuelle Besteuerung von gesetzlichen Renten, Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und ähnlichen Altersversorgungen zu hoch ist, können die bereits ergangenen und zukünftigen Steuerbescheide auch ohne vorherigen Einspruch geändert werden.

Hinterbliebenenrenten auch vorläufig festgesetzt?

Möglicherweise greift der genannte Vorläufigkeitsvermerk jedoch nicht bei Hinterbliebenenrenten. Darauf hat der BFH aktuell in seinem Beschluss vom 30.08.2023 aufmerksam gemacht (X B 58/23).

Das bedeutet: Wenn jemand eine Hinterbliebenenrente bekommt, sollte er auf jeden Fall Einspruch gegen alle noch ausstehenden Einkommensteuerbescheide einlegen. Und das auch, wenn dort ein Vorläufigkeitsvermerk steht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die eigenen Steuerbescheide nicht mehr geändert werden können und die Hinterbliebenenrente weiterhin zu hoch besteuert wird.

Der aktuelle Fall

Die Klägerin bezog im Streitjahr 2020 eine Hinterbliebenenrente aus der Basisversorgung nach ihrem im Jahr 2019 verstorbenen Ehemann. Das Finanzamt legte einen Besteuerungsanteil von 78 Prozent fest. Der Einkommensteuerbescheid enthielt den allgemeinen Vorläufigkeitsvermerk bei Renten.

Die Frau legte gegen den Steuerbescheid Einspruch ein. Darin beklagte sie eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung, da ihr Ehemann die Altersvorsorgeaufwendungen nur teilweise absetzen konnte. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen jedoch kein Rechtsschutzinteresse, da der Steuerbescheid ja schon vorläufig sei. Der BFH jedoch widerspricht dieser Ansicht.

Der aktuelle Streitfall ist anders als frühere Fälle vor dem BFH. Damals ging es darum, wie man die doppelte Besteuerung von den Renten berechnet, bei denen die Kläger selbst Geld für die Altersvorsorge ausgegeben haben. Jetzt geht es jedoch darum, ob jemand, der eine Hinterbliebenenrente erhält und dafür keine eigenen Beiträge gezahlt hat, doppelt besteuert wird und in welchem Ausmaß das der Fall ist. Der BFH betont, dass diese Frage aufgrund wesentlich unterschiedlicher Umstände nicht Teil der aktuellen Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG (2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21) ist.

Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein und beantragen unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch](#)



Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das monatliche, digitale Magazin mit vielen Tipps, die Bares sparen. Aktuell und präzise berichten wir über Finanzen, Vorsorge, Gesundheit, Beruf, Recht und Technik. Und unser Spartipp des Monats gibt Ihnen interessante Anregungen zum Sparen. verbraucherblick.de



Nur
12 Euro im
Jahresabo



NISSBRAUCH: STEUERVORTEIL IM FAMILIENVERBUND

Vermieter. Durch die Übertragung einer vermieteten Immobilie an das Kind kann ein hübsches Steuersümmchen gespart werden. Der Zuwendungsnießbrauch ist dabei sogar nur vorübergehend möglich. Welche Regeln dabei zu beachten sind.

Zuwendungsnießbrauch: Auch zeitlich befristet möglich

Im Familienverbund Steuern sparen – möglich mit dem Zuwendungsnießbrauch. Haben Eltern eine vermietete Immobilie, können sie ihrem Kind zeitlich befristet einen Zuwendungsnießbrauch an der Immobilie einräumen. Nach dem festgelegten Zeitraum erlischt der Nießbrauch automatisch – und die Eltern können selbst wieder über die Mieteinnahmen verfügen.

Während der Dauer des Nießbrauchs versteuern das Kind die Mieteinkünfte mit seinem persönlichen Steuersatz. Da dies üblicherweise mangels weiterer Einnahmen einen niedrigeren Steuersatz als seine Eltern hat, liegt die Steuerersparnis innerhalb der Familie auf der Hand. >

Kurz & knapp

Vermietete Immobilien können mittels Zuwendungsnießbrauch an die Kinder übertragen werden

Kinder versteuern dann Einnahmen mit geringerem, persönlichem Steuersatz

Nießbrauch ist auch zeitlich befristet möglich

Zum einen kann so beim Kind der steuerfreie Grundfreibetrag ausgenutzt werden. Studiert das Kind noch, kann es zusätzlich bis zu 6.000 Euro für seine Studienkosten als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, sodass sich die Studienausgaben steuerlich auswirken, die sonst vielfach ins Leere gehen. Damit kann das Modell auch perfekt zur Studienfinanzierung genutzt werden.

Abschreibung geht verloren

Einen Wermutstropfen gibt es dennoch: der Verlust der Gebäude-Abschreibung. Da das Kind keine Aufwendungen für den Erwerb der Immobilie hatte, kann es folglich auch keine Abschreibung abziehen. Auch die Eltern dürfen diese mangels eigener Mieteinkünfte nicht mehr absetzen. Daher bietet sich diese Gestaltung optimal bei einer bereits abgeschriebenen Immobilie an.

Muss das Finanzamt die Gestaltung akzeptieren?

Bei einer sauberen Durchführung muss das Finanzamt den Zuwendungsnißbrauch akzeptieren. Das bestätigte das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 13.12.2016 (11 K 2951/15). Es steht den Eltern frei, wie sie ihr Kind unterstützen: ob durch Bargeld oder der vorübergehenden Übertragung einer Einkunftsquelle.

Aktuell hat auch der Bundesfinanzhof den zeitlich befristeten Zuwendungsnißbrauch bestätigt – und zwar selbst für die Fälle, in denen die Kinder bei Einräumung des Nießbrauchs noch minderjährig sind (Urteil vom 20.06.2023, IX R 8/22).

Wichtig: Es ist wichtig, das Modell korrekt umzusetzen, um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden. Scheuen Sie daher nicht den Gang zum Notar, da sonst das Modell möglicherweise abgelehnt werden könnte.

Diese Punkte sollten Sie beachten

Wer das Modell des Zuwendungsnißbrauchs durchführen möchte, sollte daher auf folgende Punkte achten:

1. Ihr Kind muss tatsächlich als Vermieter auftreten. Das heißt, die Mieter sind zu informieren und die Mieten sind auf ein Konto des Kindes zu zahlen.
2. Es darf keine „Rückvermietung“ an den Eigentümer, also den Nießbrauchgeber, erfolgen.
3. Bei Immobilien ist der Nießbrauch notariell zu beurkunden und im Grundbuch einzutragen. Ist das Kind, dem ein Zuwendungsnißbrauch eingeräumt werden soll, noch minderjährig, muss ein Ergänzungspfleger bestellt werden.
4. Durch den Nießbrauch können sich sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ergeben. So kann es beispielsweise passieren, dass das Kind aufgrund der dann vorhandenen eigenen Einkünfte aus der Familienversicherung ausscheidet.
5. Die Gebäude-Abschreibung geht während des Nießbrauchs verloren, da weder Sie noch Ihr Kind diese abziehen können.

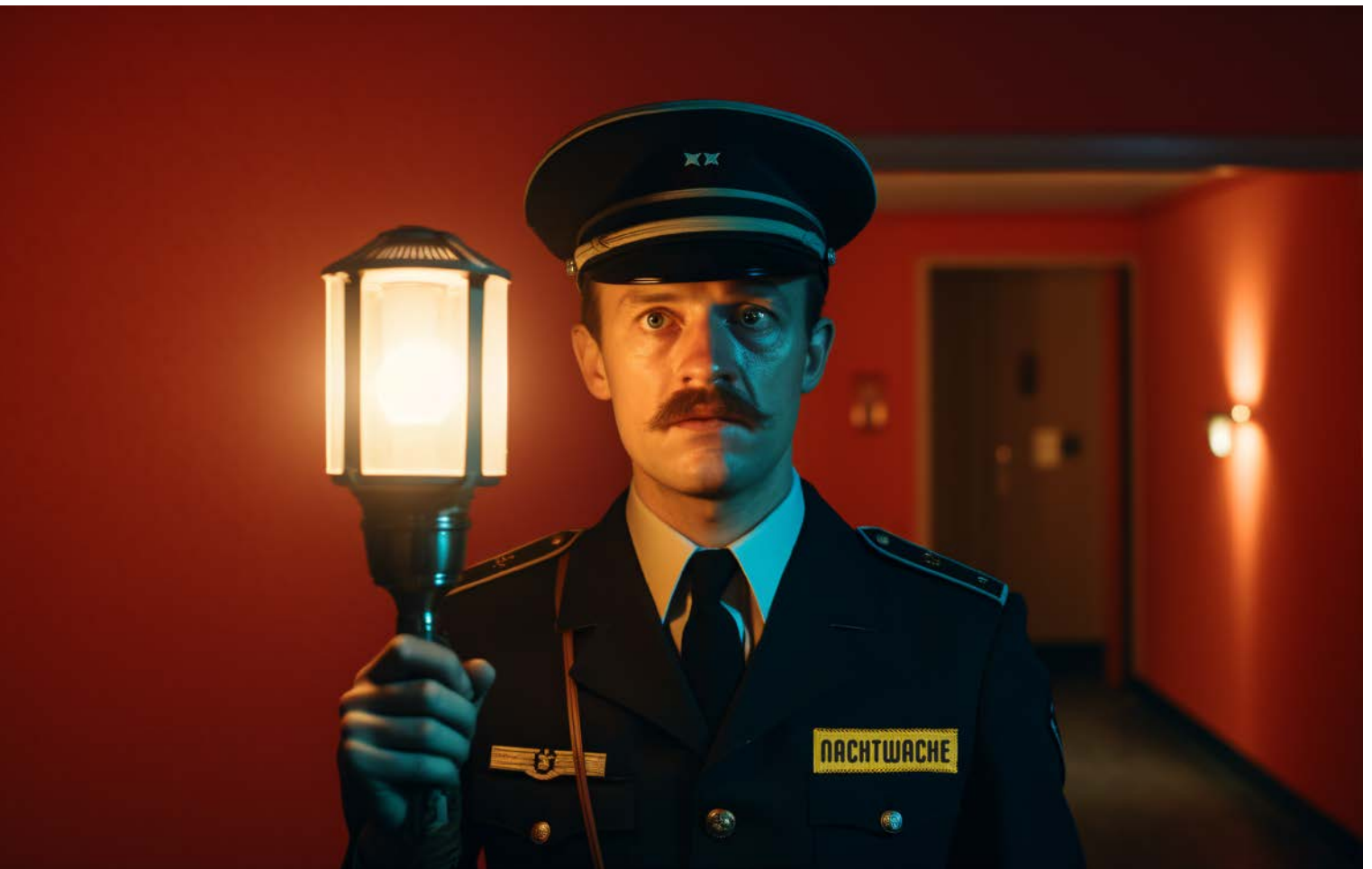


Steuermagazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-
Fachredaktion für alle Abo Kunden
gratis

Mehr erfahren





SO BLEIBT DER FEIERTAGS- ZUSCHLAG STEUERFREI

Arbeitnehmer. Die Arbeit an Sonntagen, Feiertagen oder in der Nacht ist nicht nur eine Herausforderung, sondern sollte auch angemessen honoriert werden. SFN-Zuschläge bieten die Möglichkeit, diese besonderen Arbeitszeiten steuer- und sozialversicherungsfrei zu vergüten.

Steuerfrei trotz Uhrzeit-Chaos? Das geht!

Ein frisches Gerichtsurteil aus Schleswig-Holstein sorgt für Aufatmen unter den Nachtarbeitern. Das Finanzgericht hat entschieden: Auch wenn der Chef nicht penibel Anfang und Ende der nächtlichen Schicht aufschreibt, kann die Steuerfreiheit für SFN-Zuschläge trotzdem winken (Urteil vom 09.11.2022, 4 K 145/20).

Kurz & knapp

SFN-Zuschläge können steuer- und sozialversicherungsfrei sein

Nur bestimmte Zuschläge, neben dem Grundlohn sind steuerfrei

› **Pauschal gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit müssen einzeln aufgeschlüsselt werden**

Der Clou aus dem Norden: Unpräzise Aufzeichnungen sind okay!

Im konkreten Fall zahlte ein Arbeitgeber Nachtzuschläge, erfasste die Nachtarbeit seiner Mitarbeiter – verzichtete dabei aber auf die genaue Uhrzeit. Statt penibler Minutenangaben gab es einen Zeitrahmen und die insgesamt geleisteten Stunden: zum Beispiel 4 Stunden innerhalb der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.


Das Gericht urteilte, dass diese Vorgehensweise keinerlei steuerliche Nachteile mit sich bringt, die Steuerfreiheit bleibt also bestehen.

Warum das Urteil?

Das Gericht betonte, dass Aufzeichnungen nicht akribisch sein müssen, solange die gesetzlichen Voraussetzungen klar erfüllt sind. Es verwies auf frühere Urteile, die zeigten, dass die Aufzeichnungen als Mittel der Beweisführung dienen und nicht Selbstzweck sind (BFH-Urteil vom 22.10.2009, VI R 16/08).

Tipp: Trotz der aktuellen Entscheidung sollten Arbeitgeber weiterhin darauf achten, die Voraussetzungen für steuerfreie SFN-Zuschläge sorgfältig zu erfüllen. Eine genaue Einzelabrechnung und Dokumentation können Unsicherheiten vermeiden und die Steuervorteile für alle Beteiligten sichern.

Steuerbefreiung für Zuschläge: wesentliche Bedingungen

- **Zusätzlich zum Grundlohn:**
Damit Zuschläge steuerfrei sind, müssen sie neben dem Grundlohn gezahlt werden.
- **Kein Teil einer Gesamtentlohnung:**
Zuschläge dürfen nicht Teil einer Gesamtentlohnung für die gesamte Arbeitszeit, einschließlich Sonn- und Feiertagen oder Nachtarbeit, sein.
- **Nur Zeitzuschläge begünstigt:**
Steuerfrei sind ausschließlich Zeitzuschläge, die eine arbeitszeitbedingte Erschwernis kompensieren.
- **Ausgeschlossene Zulagen:**
Nicht begünstigt sind Mehrarbeitszuschläge, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Schichtzulagen während normaler Arbeitszeiten und ähnliche Vergütungen (BFH-Urteil vom 15.09.2011). 

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

24.11.2023

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Bildnachweis

Stefan Schrön, JANUS

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.
MwSt.). Versand per E-Mail mit
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,
die Bezugsdauer verlängert sich
jeweils um ein Jahr. Sie können
den Bezug jederzeit ohne Angabe
von Gründen abbestellen. Eine
Mitteilung an den Abo-Service
genügt. Geld für bereits gezahlte
aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen
zu Buhl-Steuerprogrammen
übernimmt Buhl Data Service
die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für
Richtigkeit, Vollständigkeit und
Aktualität kann jedoch keinerlei
Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und
Zuschriften wird keinerlei
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.